

27.11.92

Wi

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Rechts der Wirtschaft

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 120. Sitzung am
12. November 1992 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)
- Drucksache 12/3636 - den von der Bundesregierung
eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Gesetzen
auf dem Gebiet des Rechts der Wirtschaft
- Drucksachen 12/3320, 12/3542 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 18.12.92

Erster Durchgang: Drs. 605/92

**Gesetz zur Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des
Rechts der Wirtschaft**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über die Kaufmannseigenschaft
von Handwerkern**

Artikel 3 des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7110-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel V des Gesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1254) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

**Gesetz zur vorläufigen Regelung
des Rechts der Industrie- und Handelskammern**

Das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 95 Nr. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen sind, gehören mit ihrem nichthandwerklichen oder nichthandwerksähnlichen Betriebsteil der Industrie- und Handelskammer an.“

2. § 3 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Beiträge erhebt die Industrie- und Handelskammer Grundbeiträge und Umlagen. Der Grundbeitrag kann nach der Leistungskraft der Kammerzugehörigen gestaffelt werden. Wird für das Bemessungsjahr ein **einheitlicher Gewerbesteuermeßbetrag festgesetzt**, ist Bemessungs-

grundlage für die Umlage der Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuergesetz, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und bei Personengesellschaften ist **die Bemessungsgrundlage** um einen Freibetrag in Höhe von 15 000 Deutsche Mark zu kürzen. Die Kammerzugehörigen sind verpflichtet, der Kammer Auskunft über die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Grundlagen zu geben, soweit diese nicht bereits nach § 9 erhoben worden sind; die Kammer ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen.

(4) Natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, sind beitragspflichtig, wenn der Umsatz des nichthandwerklichen oder nichthandwerksähnlichen Betriebsteils die Hälfte des in § 141 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung genannten Betrages übersteigt. Kammerzugehörige, die als Inhaber einer Apotheke ins Handelsregister eingetragen sind, werden neben dem Grundbeitrag mit einem Viertel der Umlage veranlagt.“

3. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

(1) Die Industrie- und Handelskammern sind berechtigt, **Firma, Anschrift, Telefonnummer, Wirtschaftszweig, die angebotenen Waren und Dienstleistungen und die Betriebsgrößenklasse ihrer kammerzugehörigen Unternehmen sowie Name und Alter der Betriebsinhaber** zu erheben, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist. Soweit die Daten nicht auf Grund besonderer Rechtsvorschriften von öffentlichen Stellen übermittelt worden sind, dürfen sie nur bei dem Inhaber oder Leiter des Unternehmens erhoben werden.

(2) Die Industrie- und Handelskammern und ihre Gemeinschaftseinrichtungen, die öffentliche Stellen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes sind, sind berechtigt, zur Festsetzung der Beiträge der Kammerzugehörigen die in § 3 Abs. 3 genannten Bemessungsgrundlagen bei den Finanzbehörden zu erheben.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen oder den Industrie- und Handelskammern zur Erfüllung ihrer Aufgaben von öffentlichen Stellen übermittelten Daten dürfen nur für die dort genannten Zwecke gespeichert und genutzt werden.

(4) Die Industrie- und Handelskammern dürfen Firma, Anschrift und Wirtschaftszweig ihrer kammerzugehörigen Unternehmen zur Förderung von Geschäftsabschlüssen und zu anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Zwecken an nicht-öffentliche Stellen übermitteln. Die übrigen in Absatz 1 genannten Daten sowie die ihnen auf Grund besonderer Rechtsvorschriften von öffentlichen Stellen übermittelten Daten dürfen zu den in Satz 1 genannten Zwecken an nicht-öffentliche Stellen übermittelt werden, sofern der Kammerzugehörige nicht widersprochen hat. Auf die Möglichkeit, der Übermittlung der Daten an nicht-öffentliche Stellen zu widersprechen, sind die Kammerzugehörigen vor der ersten Übermittlung schriftlich hinzuweisen.

(5) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

(6) Für das Verändern, Sperren oder Löschen der nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten sowie die Übermittlung der Daten nach Absatz 1 an öffentliche Stellen gelten die Datenschutzgesetze der Länder."

4. § 10 wird aufgehoben.

5. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Beschlüsse der Vollversammlung über die Satzung, Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung sowie über einen 0,8 vom Hundert der Bemessungsgrundlagen nach § 3 Abs. 3 Satz 3 übersteigenden Umlagesatz bedürfen der Genehmigung.“

6. Nach § 13 wird folgender neuer § 13a eingefügt:

„§ 13a

(1) Kammerzugehörige, die am 31. Dezember 1993 nach § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 Satz 2 in der am 31. Dezember 1993 geltenden Fassung einer Industrie- und Handelskammer angehören, können nach Maßgabe dieser Vorschriften weiterhin der Industrie- und Handelskammer angehören.

(2) Wenn das der Beitragserhebung zugrundeliegende Bemessungsjahr vor dem 1. Januar 1994 liegt, werden die Beiträge auf der Grundlage der am 31. Dezember 1993 geltenden Fassung dieses Gesetzes erhoben.“

7. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Bis zum 31. Dezember 1997 können die Beiträge der Kammerzugehörigen von den Industrie- und Handelskammern in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet im Anschluß an die in Anlage I Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III

Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1000) angegebene Frist abweichend von § 3 Abs. 3 und 4 festgesetzt werden. Die Beitragsordnung und der Beitragsmaßstab bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

Artikel 3

Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz)

In § 57 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1991 (BGBl. I S. 971, 1951), das zuletzt durch Artikel 11 § 6 des Gesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, wird die Jahresangabe „1992“ jeweils durch die Jahresangabe „1993“ ersetzt.

Artikel 4

Eichgesetz

§ 19 Abs. 1 Nr. 4 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711) wird wie folgt gefaßt:

„4. einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 2 oder 3, § 3 Abs. 1 oder 2, § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7, 9, 10 oder 12, jeweils auch in Verbindung mit Satz 2, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 3 oder § 21 Satz 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

Artikel 5

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

§ 80 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235), das durch Artikel 8 Abs. 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 99 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 99“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „jedoch“ die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 3 a“ gestrichen.
3. Absatz 3 a wird gestrichen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Artikel 2 Nr. 7, Artikel 4 und 5 treten am 1. Januar 1993 in Kraft. Artikel 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1994 in Kraft.

18.12.92

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Rechts der
Wirtschaft

Der Bundesrat hat in seiner 650. Sitzung am 18. Dezember 1992 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 12. November 1992 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.